

Vorblatt

Von der Bezirksregierung Düsseldorf (zuständige Stelle) anerkannte Prüfsachverständige nach der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten (Prüfverordnung - PrüfVO NRW vom 24.11.2009 - GV.NRW. S. 723)

Hinweise:

Mit dieser Anerkennung können die Prüfsachverständigen auch für entsprechende Prüfungen in anderen Bundesländern zugelassen sein. Außer den gelisteten Sachverständigen sind Personen, die in § 3 PrüfVO NRW aufgeführt sind, berechtigt, Prüfungen vorzunehmen. Die Bezirksregierung Düsseldorf ist landesweit zuständig.

Anerkennungsfachrichtungen gem. § 5 PrüfVO NRW

1. Fachrichtung Versorgungstechnik, Teilfachrichtungen
 - a. Lüftungsanlagen einschließlich Druckbelüftungsanlagen,
 - b. CO-Warnanlagen,
 - c. natürliche und maschinelle Rauchabzugsanlagen und
 - d. Feuerlöschanlagen
2. Fachrichtung Elektrotechnik, Teilfachrichtungen
 - a. Brandmelde- und Alarmierungsanlagen,
 - b. Sicherheitsbeleuchtungs- und Sicherheitsstromversorgungsanlagen und
 - c. elektrische Anlagen

Hinweise zu den Sachverständigen, die bis zum 28.12.2009 nach der vormaligen TPrüfVO anerkannt wurden

a) Zuordnung der Anlagen/Einrichtungen

- 1.1 Lüftungstechnische Anlagen
- 1.2 maschinelle Lüftungsanlagen in geschlossenen Mittel- und Großgaragen
- 1.3 CO-Warnanlagen in geschlossenen Großgaragen
- 1.4 elektrische Anlagen
 - in Krankenhäusern nur elektrische Anlagen und Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung des Betriebes dienen,
 - in Garagen nur elektrische Anlagen in geschlossenen Großgaragen,
 - in Schulen nur elektrische Anlagen der sicherheitstechnischen Einrichtungen
- 1.5 Sicherheitsbeleuchtung und Sicherheitsstromversorgung
- 1.6 Brandmeldeanlagen, Alarmierungseinrichtungen
- 1.7 Rauchabzugsanlagen, Überdruckanlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen
- 1.8 ortsfeste, selbsttätige und nicht-selbsttätige Feuerlöschanlagen

b) Zuordnung der Sonderbauten

1. Verkaufsstätten im Sinne der Verkaufsstättenverordnung in der jeweils geltenden Fassung
2. Versammlungsstätten im Sinne der Versammlungsstättenverordnung in der jeweils geltenden Fassung
3. Krankenhäusern im Sinne der Krankenhausbauverordnung in der jeweils geltenden Fassung
4. Beherbergungsstätten im Sinne der Beherbergungsstättenverordnung in der jeweils geltenden Fassung
5. Hochhäusern,
6. Mittel- und Großgaragen im Sinne der Garagenverordnung in der jeweils geltenden Fassung
7. Heimen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Heimgesetzes in der Fassung vom 23. April 1990 (BGBl. I S. 764, 1069), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014),
8. allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen,
9. Hallenbauten für gewerbliche oder industrielle Betriebe mit einer Geschoßfläche von mehr als 2000 m²,
10. Messebauten und Abfertigungsgebäuden von Flughäfen und Bahnhöfen mit einer Geschossfläche von mehr als 2.000 m²,
11. sonstigen baulichen Anlagen und Räumen besonderer Art oder Nutzung, soweit die Prüfung durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde nach § 54 Abs. 2 Nr. 18 BauO NW im Einzelfall angeordnet worden ist